

1/0036/2024

Informationsvorlage
öffentlich

Stadt Schönberg

Bestimmung der Mitglieder des Ortsbeirates Schönberg

Organisationseinheit:

Fachbereich I

Datum

01.08.2024

Bearbeitung:

Anika Kröplien

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Zuständigkeit
	Hauptausschuss der Stadt Schönberg	Vorberatung
	Stadtvertretung Schönberg	Entscheidung

Sachverhalt

Gemäß § 42 Abs. 1 der Kommunalverfassung M-V können für Ortsteile Ortsteilvertretungen durch die Stadtvertretung gewählt werden.

Für die Ortsteile der Stadt Stadt Schönberg (mit Ausnahme der Ortsteile Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg) wird laut § 14 Abs. 1 der Hauptsatzung eine gemeinsame Ortsteilvertretung gewählt. Diese führt den Namen: „Ortsbeirat Schönberg“.

In § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Anzahl der zu bestimmenden Vertreter für den Ortsbeirat wie folgt festgelegt (insgesamt 6 Mitglieder):

Ortsteil	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf, Sabow	jeweils 1
Groß Bünsdorf und Klein Bünsdorf	1

Die Besetzung des Ortsbeirates erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren, eine Beschlussfassung durch die Stadtvertretung ist daher nicht erforderlich. Die Berechnung der Sitzverteilung ist in der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Schönberg geregelt.

Laut § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Schönberg ist der Ortsbeirat *spätestens vier Monate nach der Kommunalwahl* zu besetzen.

Mitglied der Ortsteilvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner der jeweiligen Ortsteile, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Stadtvertretung sein (§ 42 Abs. 3 KV M-V).

Anlage/n

Keine